

Mehrbedarf bei Reisekosten im Notfall

Urteil: Mehrbedarf bei Reisekosten im Notfall

Steht einer Hartz-IV-Empfängerin Extra-Geld vom Staat zu, damit sie ihre in Ungarn inhaftierte Tochter besuchen darf? Das Jobcenter sowie im Nachgang sowohl das Sozialgericht (SG) Leipzig als auch das Sächsische Landessozialgericht (LSG) lehnten den Antrag der Frau auf höhere Leistungen ab. Das Bundessozialgericht (BSG) wiederum erkannte aber jetzt mit seiner Entscheidung den Mehrbedarf aufgrund einer Notlage der Frau an, teilte Sebastian E. Obermaier mit, Fachanwalt für Sozialrecht.

Die Klägerin hatte ihre in Ungarn wegen Mordverdachts inhaftierte Tochter ein Jahr lang jeden Monat besucht. Die Tochter habe des Zuspruchs bedurft und ihre Unschuld beteuert, die im Übrigen später auch gerichtlich bestätigt worden sei, so Obermaier. Die Reisekosten beliefen sich auf insgesamt 2570 Euro.

Sowohl das SG als auch das LSG waren der Ansicht, dass „keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch“ bestehe, weil die Tochter volljährig gewesen sei. Nach der Revision der Klägerin wurde das LSG-Urteil nun aufgehoben und der Fall zurückverwiesen. Nach Ansicht des BSG kann sich ein Anspruch auf einen „Härtefallmehrbedarf“ aufgrund einer Sondersituation ergeben. S. K.